

Instruktionsfehler

Haftungspotenzial für Produkthersteller

Das Produkthaftungsgesetz – kurz PHG – regelt die schadensrechtliche Verantwortlichkeit des Erzeugers für sein Produkt. Es schreibt eine verschuldensunabhängige Haftung des Erzeugers vor. Sollte dieser seinen Sitz im Ausland haben, so kann der inländische Importeur zur Verantwortung gezogen werden. Erst subsidiär, das heißt wenn weder der Erzeuger noch der Importeur einen Sitz im Inland haben, kann auch der Händler verklagt werden.

„Fehlerhaftigkeit“ als Haftungsvoraussetzung

Damit ein Ersatzanspruch nach dem PHG besteht, muss das Produkt im Sinne des Gesetzes fehlerhaft sein, wobei der Schaden gerade durch den Produktfehler herbeigeführt wurde. Grundsätzlich sind nach dem PHG sowohl Personen- als auch Sachschaden ersatzfähig. Die Fehlerhaftigkeit des Produkts ist somit zentraler Anknüpfungspunkt der Haftung. Bei der Beurteilung einer – allfälligen – Fehlerhaftigkeit ist von den berechtigten Sicherheitserwartungen auszugehen. Es ist zu fragen, was ein durchschnittlicher, „idealtypischer“ Produktbenützer vom Produkt erwarten darf. Hierbei spielt z.B. auch der Preis eine „berücksichtigungswerte“ Rolle.

Der Begriff des Fehlers ist hierbei längst nicht auf technische Mängel oder konstruktive Unzulänglichkeiten beschränkt. In ständiger Rechtsprechung unterscheidet der Oberste Gerichtshof (OGH) drei Kategorien von Produktfehlern: Konstruktionsfehler, Produktionsfehler und „Instruktionsfehler“. Während die ersten beiden Begriffe dem landläufigen Verständnis eines fehlerhaften Produkts entsprechen dürften (Stichwort technische Unzulänglichkeiten), geht es bei letzterem darum, dass die Angaben zur Benützung, Bedienung oder Verwendung des – an sich fehlerfreien – Produkts unrichtig sind und daraus für den

Endabnehmer Gefahren resultieren. Das Haftungspotenzial, welches für Hersteller aufgrund fehlerhafter Produktangaben besteht, ist, wie ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, nicht zu unterschätzen.

Entscheidung des OGH

Ein Instruktionsfehler liegt insbesondere vor, wenn Bedienungsanleitungen unzureichend sind, Warnhinweise fehlen oder falsch sind. Einen solchen Fall hatte der OGH in der Entscheidung 2 Ob 249/02k zu beurteilen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt erwarb der Kläger eine Aluminiumleiter. Konkret handelte es sich um eine kombinierbare Steh- und Schiebeleiter mit zwei Perlongurten zur Spreizsicherung. Der Kläger achtete beim Aufstellen der Leiter nicht darauf, dass die zur Spreizsicherung vorhandenen Perlongurte vollständig gespannt waren. Während er auf der Leiter arbeitete, rutschte die Leiter auseinander, wodurch es zu einer plötzlichen dynamischen Belastung der Gurte kam. Die Leiter brach zusammen, weil sie sich spreizte, die beiden oberen Bügel des Unterteils dadurch zur Seite gedrückt und aus der Verankerung gerissen wurden. Der Kläger verletzte sich schwer.

Nach Meinung des OGH hätten die Anwender vor der für den Erzeuger vorhersehbaren Gefahr aus der dynamischen Belastung der Leiter ausreichend gewarnt werden müssen. Dies war hier nicht der Fall. Der Leiter war zwar ein Piktogramm beigefügt, welches die Leiter (offensichtlich) im aufgespannten Zustand zeigte. Dieses reichte aus Sicht des OGH aber nicht aus, um (Zitat) „das spezielle Risiko in seiner ganzen Tragweite eindrucksvoll zu schildern“. Vielmehr hätte der durchschnittliche Produktbenützer beim Betrachten des Piktogramms den Eindruck, dass er „eher vor einer möglichen Instabilität der Leiter als vor einem Abreißen der Niete und einem Zusammenbre-



„Der Erzeuger eines Produkts haftet verschuldensunabhängig für Fehler im Fall von Personen- und Sachschäden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Produkthaftungsgesetz (PHG). Auch, wer den Endabnehmer falsch „instruiert“, kann ersatzpflichtig werden“, erklärt Mag. Heinrich Lackner.

chen der Leiter bei nicht ausreichender Spannung der Gurtenbänder gewarnt“ werde. Dementsprechend bejahte der OGH die Haftung des Herstellers!

Der Erzeuger muss sein Produkt nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Sicherheitserwartungen ausstatten. Zusätzlich hat er eine ordentliche und verständliche Bedienungsanleitung beizulegen, mit deren Hilfe der Abnehmer / Verwender die für ihn zu erwartenden Risiken ausreichend abschätzen kann.

Mag. Heinrich Lackner

Junior Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Er ist im Bereich des Baurechts tätig.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at ■